

# AMTSBLATT



STADT BRANDENBURG  
an der Havel

6. Jahrgang

Nr. 27

05. November 1996

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>Öffentliche Bekanntmachung</b>	
Beschluß der Stadtverordnetenversammlung über die Zulässigkeit des Bürgerentscheides über die vorzeitige Abberufung des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluß Nr. 591/96)	618
Zusammensetzung des Wahlausschusses für den Bürgerentscheid über die vorzeitige Abberufung des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel	618
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anhang B VOB/A Rekonstruktion Kinderspielplatz Werner-Seelenbinder-Straße 27 Brandenburg an der Havel	619
Lohnsteuerkarten 1997	621
Öffentliche Geldspendensammlung	622
Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit	623
<b>Information</b>	
Das Land Brandenburg fördert die behindertengerechte Anpassung von Wohnungen	623

## Öffentliche Bekanntmachung

Beschluß Nr. 591/96

### Beschluß der Stadtverordnetenversammlung über die Zulässigkeit des Bürgerentscheides über die vorzeitige Abberufung des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel

---

Am 30.10.1996 stellte die Stadtverordnetenversammlung die Zulässigkeit des Bürgerentscheides mit Beschluß-Nr. 591/96 fest, nachdem das Bürgerbegehren von mindestens 10 Prozent der wahlberechtigten Bürger binnen eines Monats ordnungsgemäß unterzeichnet worden war.

Am 10. August 1996 (Beginn des Bürgerbegehrens) hatte die Stadt Brandenburg an der Havel 67434 wahlberechtigte Bürger.

Die Unterschriftenlisten enthielten insgesamt 7947 Unterschriften,

davon waren 7144 Unterschriften ohne Mängel,

803 Unterschriften enthielten folgende Mängel:

- kein Hauptwohnsitz in der Stadt Brandenburg,
- nicht wahlberechtigt, da nicht 18 Jahre alt,
- keine Unterschrift,
- kein Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- nicht zuordenbar,
- Mehrfacheintragungen.

Gemäß § 81 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz ist binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung durch die Vertretung ein Bürgerentscheid durchzuführen. Der Termin für den Bürgerentscheid wird durch die Kommunalaufsicht im Ministerium des Innern festgesetzt.

gez. Dr. Spielmann  
Bürgermeisterin

-----

### Zusammensetzung des Wahlausschusses für den Bürgerentscheid über die vorzeitige Abberufung des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel

---

Gemäß § 14 des Gesetzes über die Neuordnung des Kommunalwahlrechts im Land Brandenburg ist für den Bürgerentscheid ein Wahlausschuß zu bilden. Der für die Kommunalwahl (1993) gebildete Wahlausschuß besteht entsprechend § 16 Abs. 6 des Gesetzes über die Neuordnung des Kommunalwahlrechts im Land Brandenburg auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

Der Wahlausschuß für den Bürgerentscheid setzt sich wie folgt zusammen:

**Wahlleiter:** Herr Ulrich Kempe  
**stellv. Wahlleiter:** Herr Andreas Wehnert

**Beisitzer:** Herr Wilhelm Baldow  
 Frau Anngret Budach  
 Herr Lutz Scherler  
 Herr Harald Arnold  
 Frau Margrit Sperfeld

gez. Kempe  
 Wahlleiter

---

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anhang B VOB/A  
 Rekonstruktion Kinderspielplatz Werner-Seelenbinder-Straße 27  
 Brandenburg an der Havel**

---

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
 Stadtgartenamt  
 Willi-Sänger-Straße 17  
 14770 Brandenburg an der Havel  
  
 Tel.: 0 33 81/ 36 98 0  
 Fax: 0 33 81/ 30 21 58
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
 b) Bauvertrag
- 3.a) Brandenburg an der Havel, Werner-Seelenbinder-Straße 27  
  
 b) Abbau und Entsorgung von 2 Stahlrohrspielgeräten  
 Abriß und Entsorgung einer Sitzmauer (10,00 m/ 0,40 m/ 0,32 m)  
 363 m<sup>2</sup> Plattenfläche aufnehmen  
 248 m<sup>2</sup> Gehwegplatten neu verlegen  
 14,5 m<sup>3</sup> Erdaushub u. Entsorgung  
 8,5 m<sup>3</sup> Füllboden liefern und einbauen  
 Rasenansaat  
 Lieferung und Montage von ca. 60 m Sandkasteneinfassung/Eichenschwellen  
 Lieferung und Montage von einer Spielkombination bestehend aus
  - Podesten
  - Aufstiegsnetz aus Herkulestau
  - Dschungelbrücke
  - Wackelbrücke
  - Volledelstahlrutsche
  - Kletterwand
- c) Vergabe nach Teillosen: nein
- d) entfällt

4. Beginn der Ausführung: März 1997  
Ende der Ausführung: 15. Mai 1997

5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Stadtgartenamt  
Willi-Sänger-Straße 17  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: 0 33 81/36 98 0  
Fax: 0 33 81/30 21 58

Schlußtermin der Anforderung: 11.11.1996 Posteingang

- b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 15,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel  
Bankleitzahl: 16040000  
Konto-Nr.: 25 22 100  
Codierung: 5800.100.0000.7  
Text: KSP W.-Seelenbinder-Str.

Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

- 6.a) siehe Nr. 7.b)  
b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt  
Submissionsstelle, Zimmer 333, Haus 5  
Potsdamer Str. 18  
14776 Brandenburg an der Havel

Kennzeichnung des Umschlages: KSP W.-Seelenbinder-Str.

- c) deutsch

- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.

- b) Eröffnungstermin: 27.11.1996, 10.30 Uhr  
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt, Submissionsstelle  
Potsdamer Str. 18, Haus 5, Raum 333  
14776 Brandenburg an der Havel

8. Sicherheiten nach VOB/B:  
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme  
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme

9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B

10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.

11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8, Nr. 3, Abs. 1 (a-f) der VOB/A.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschlag vorliegen muß.

Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

12. Zuschlags- und Bindefrist: 06.12.1996
13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
14. entfällt
15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Referat II-4  
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13  
14467 Potsdam  
  
Tel.: 03 31/8 66 22 43  
Fax: 03 31/8 66 22 02

---

### Lohnsteuerkarten 1997

1. Die Lohnsteuerkarten 1997 sind bis zum 31.10.1996 ausgehändigt bzw. durch die Post zugestellt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarten erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muß die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 1997 zu Beginn des Kalenderjahres 1997 seinem Arbeitgeber auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 1997 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 1997 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuerkarte nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, daß er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
  - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren
  - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann)
  - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter
  - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen
  - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind
  - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen
  - g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw.

sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B.. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind beim Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das gleichzeitig mit den Lohnsteuerkarten ausgehändigte Informationsheft "Lohnsteuer 97" hingewiesen.

gez. Brauns  
Beigeordnete

---

### Öffentliche Geldspendensammlung

Das Ordnungsamt, HSG Gewerbe, bestätigt die Anzeige einer öffentlichen Geldspendensammlung als Haus- und Straßensammlung im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel mit Sammelbüchsen im Zeitraum vom **09.11.1996 bis 24.11.1996** durch den

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.  
Landesverband Brandenburg  
Gutenbergstraße 71  
14467 Potsdam.

Für diese Sammlung erteilte das Ministerium des Innern eine Erlaubnis mit dem Geltungsbereich Land Brandenburg.

gez. Brauns  
Beigeordnete

## **Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

---

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 29.05.1996 sowie aufgrund nachträglicher Bewerbungen in der Sitzung am 28.08.1996 Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Landgericht Potsdam und am Amtsgericht Brandenburg aufgestellt, deren Amtsperiode am 01. 01. 1997 beginnen wird.

Diese Vorschlagslisten liegen in der Woche vom 12.11.1996 bis zum 19.11.1996 in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, Zi. 15/16 in 14776 Brandenburg an der Havel während der Zeiten

Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr
Montag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Außerdem werden diese Listen in dem o.g. Zeitraum in allen öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Brandenburg an der Havel ausgehängt.

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche vom Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz vom 09. 05. 1975 (BGBl. I, S. 1077) nicht aufgenommen werden dürften oder nach den §§ 33, 34 Gerichtsverfassungsgesetz vom 09. 05. 1975 (BGBl. I, S. 1077) nicht aufgenommen werden sollten. Die §§ 32 - 34 Gerichtsverfassungsgesetz werden bei der Auflegung bzw. beim Aushang beigelegt.

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

---

## **Information**

### **Das Land Brandenburg fördert die behindertengerechte Anpassung von Wohnungen**

Zuschüsse zur Verbesserung der Wohnsituation für Menschen mit körperlicher Behinderung werden im Rahmen eines zeitlich befristeten Programms durch das Land bis zum 31.12.1997 gewährt.

Grundlage dafür ist eine Richtlinie des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

Ziel ist es, durch geeignete bauliche Veränderungen im konkreten Einzelfall den Verbleib des Betroffenen in seinem gewohnten Wohnumfeld zu ermöglichen.

Gefördert werden bauliche Maßnahmen zur nachträglichen behindertengerechten Anpassung vorhandener Mietwohnungen.

Dazu zählen:

- Verbreiterung der Wohnungseingangs- sowie sonstiger Türen innerhalb der Wohnung
- Entfernung von Türschwellen
- Einbau automatischer Türöffner für Haus- und Wohnungstüren
- Einbau von Notruf- oder Gegensprechanlagen
- Einbau behindertengerechter Badezimmer- und Kücheneinrichtungen
- Bedarfsgerechte Umrüstung von Bedienungs-, Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen in der Wohnung
- Schaffung von Rollstuhlabbstellplätzen, insbesondere im Eingangsbereich des Wohngebäudes
- Sicherungsmaßnahmen an Fenstern und Türen von Erdgeschoßwohnungen einschl. der Rolläden

Als Maßnahme zur Anpassung zählt auch der nachträgliche Einbau höhenüberwindener Hilfsmittel wie Rampen, Treppenaufzüge und andere Hebevorrichtungen.

Für diesen Bereich gab es bereits im Vorjahr eine begrenzte Förderungsmöglichkeit.

Neu geregelt ist der zuwendungsberechtigte Personenkreis:

Er umfaßt neben Rollstuhlbenutzern, außergewöhnlich Gehbehinderten (aG) Blinde, Multiple-Sklerose-Kranke und Heimdialytiker. Die Berechtigung ist durch die Vorlagen des Schwerbehindertenausweises oder eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachzuweisen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist die Zustimmung des Vermieters, da die Landesförderung eine 15jährige Belegungsbindung an Menschen mit Behinderung zur Folge hat.

Die Schaffung behindertengerechten selbstgenutzten Wohneigentums wird im Rahmen der Eigenheimförderung besonders berücksichtigt. Auch Anpassungsmaßnahmen in bereits vorhandenem Wohneigentum können über zinsgünstige Baudarlehen gefördert werden.



Am 07.11.1996, 17 .00 Uhr, wird im

**Amt für Soziales und Wohnen,  
Abt. Wohnungswesen,  
Am Gallberg 4B,  
II. Etage, Raum 202,**

eine Informationsveranstaltung mit dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und Mitarbeitern der Wohnungsbauförderung, des Gesundheitsamtes, des Behindertenbeauftragten und der Abt. Wohnungswesen durchgeführt. Es besteht z.Zt. noch die Möglichkeit für das Jahr 1996 die entsprechenden Fördermittel zu beantragen.

Zu dieser Veranstaltung sind alle Interessenten herzlich eingeladen.

---

**Herausgegeben von:** Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Pressestab -

Tel.: (03381) 58-1300/-1301      FAX: (03381) 58-1304

**Herstellung:** Eigendruck      **Bezugsquelle:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Pressestab, 14767 Brandenburg an der Havel (Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Anschrift)      **Einzelpreis:** 1,00 DM      **Bezugsgeld jährlich:** 24,00 DM (zzgl. Porto)

---